



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99 b)

Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung: Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/369)*]

74/71. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [40/151 G](#) vom 16. Dezember 1985, [41/60 D](#) vom 3. Dezember 1986, [42/39 J](#) vom 30. November 1987 und [43/76 D](#) vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen [46/36 F](#) vom 6. Dezember 1991 und [47/52 G](#) vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Regionalzentrum, zuletzt Resolution [73/75](#) vom 5. Dezember 2018,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [73/46](#) vom 5. Dezember 2018, in der sie die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle anerkannte,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

unter Begrüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum, der Afrikanischen Union und afrikanischen subregionalen Organisationen



im Kontext der Annahme der Agenda 2063 durch die Versammlung der Staats- und Regierungsoberhäupter der Afrikanischen Union und insbesondere des Ziels, die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Regionalzentrums zugunsten der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹, insbesondere des Ziels 16 betreffend Frieden, Justiz und starke Institutionen und Zielvorgabe 16.4, die auf die Verringerung illegaler Waffenströme abstellt,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste² und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. *lobt* das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika dafür, dass es die Mitgliedstaaten durch Seminare und Konferenzen, Kapazitätsaufbau und Schulungen, politischen und fachlichen Sachverstand sowie Informationen und Kampagnenarbeit auf regionaler und nationaler Ebene bei Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsmaßnahmen anhaltend unterstützt;
3. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten und der neuen und aufkommenden Herausforderungen der Region auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, namentlich der maritimen Sicherheit, eine kontinentale Dimension haben;
4. *erinnert* an die vom Regionalzentrum eingegangene Verpflichtung, seine Partnerschaft mit der Kommission der Afrikanischen Union im Kontext des am 19. April 2017 unterzeichneten Gemeinsamen Rahmens der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft sowie mit afrikanischen subregionalen Organisationen zu vertiefen, und ersucht den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;
5. *begrüßt* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seinen Beitrag zur Umsetzung der von der Versammlung der Staats- und Regierungsoberhäupter der Afrikanischen Union angenommenen Agenda 2063, mit dem Ziel, die Waffen in Afrika zum Schweigen zu bringen, und zu dem damit verbundenen Gesamtfahrplan mit praktischen Schritten, um die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen, sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁴;

¹ Siehe Resolution 70/1.

² A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

³ A/74/118.

⁴ A/50/426, Anlage.

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Regionalzentrums um die Förderung der Rolle und der Vertretung von Frauen bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und der Wirksamkeit seiner Unterstützung für afrikanische Staaten bei der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen durch den Aufbau von Kapazitäten für nationale Kommissionen für Kleinwaffen und leichte Waffen, Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und Personal von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, sowie von der Unterstützung, die das Zentrum Staaten bei der Verhütung der Umleitung solcher Waffen, insbesondere an nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und terroristische Gruppen⁵, leistet, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der Unterstützung des Zentrums bei der Durchführung des am 8. März 2017 in Kraft getretenen Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)⁶, und von der fachlichen Unterstützung des Zentrums für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika bei der Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors sowie für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der zusätzlichen Unterstützung des Zentrums für afrikanische Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁷;

8. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten auf Anfrage im Hinblick auf den Vertrag über den Waffenhandel⁸ bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Arbeitstagungen;

9. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen afrikanischer Staaten gerecht werden kann;

10. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss² freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

⁵ Resolution 2370 (2017) des Sicherheitsrats.

⁶ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

⁸ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*46. Plenarsitzung
12. Dezember 2019*
